

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 68.

Dinstag den 8. Juni

1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 770. (2) ad Nr. 13922.
Nr. 115. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung von 3 in dem Rentbezirke Pinguente gelegenen Bruderschafts-Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 5. Mai l. J., Nr. 2725 P. P., wird am 26. Juni d. J. bei dem Rentamte Pinguente in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Gemeinde Segnach des obigen Rentbezirkes gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1) Des Rustical-Hauses zu St. Quirino sub Cons. Nr. 15, im Flächenmaße von 9 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl. 30 kr. — 2) Des Gartengrundes zu St. Quirino, im Flächenmaße von 100 □ Klafter, geschätzt auf 7 fl. 20 kr. — 3) Des Ackergrundes, genannt Na Incole, im Flächenmaße von 756 □ Klafter, geschätzt auf 25 fl. 12 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde

beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als versallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufen, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verzinsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die Versicherung des Kauffchillingsrestes deshalb auf diese Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehö-

rige Real-Cautio zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, als der Ersteher der Realität contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitationsherleitung. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Pinguento eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 16. Mai 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 768. (2) Nr. 10902.

Concurs-Verlautbarung
zur Wiederbesetzung der Kreisingenieur-Stelle für Aquileja. — Die Stelle des k. k. Kreisingenieurs für Aquileja ist in Erledigung gekommen. — Mit der gedachten Stelle ist der Gehalt jährlicher 800 fl. und derzeit an Pauschalien für die Miete des Amtlocals, für Schreibmaterialien, Zeichnungsrequisiten und Beheizung, der Bezug von jährlichen 90 fl. verbunden. — Dagegen ist der für die erwähnte Stelle zu ernennende Beamte, so lange als sein Wohnort sich außerhalb Aquileja befindet, verpflichtet, sich, ohne Aufrechnung von Reise- und Zehrungskosten, so oft es des Dienstes wegen erforderlich ist, nach Aquileja zu begeben. — Diejenigen, welche die erwähnte Stelle zu erlangen wünschen, werden aufge-

fordert, bis letzten Junius 1841 ihre Gesuche bei dieser Landesstelle einzureichen, darin ihr Vaterland und ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter und den Grad ihrer allenfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Landesbaudirection dieser Provinz oder des Görzer Kreises nachzuweisen, wie auch das Gesuch mit gesetzlichen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften, welche für Anstellungen im Baufache vorgeschrieben sind, über ihre bisher geleisteten Dienste, über ihr untadelhaftes sittliches Benehmen und über die Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, wie auch einer slavischen Mundart zu belegen. — Von dem k. k. k. k. ländlichen Gubernium. Triest am 22. Mai 1841.

Carl Scholz,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 769. (2) Nr. 13606.

C o n c u r s,

zur Wiederbesetzung einer an dem k. k. Gymnasium zu Marburg erledigten Grammaticallehrerstelle. — Bei dem k. k. Gymnasium zu Marburg ist eine Grammaticallehrerstelle, womit ein Gehalt jährlicher 500 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurs in Grätz, Wien, Laibach und Klagenfurt am 15. Juli d. J. abgehalten werden. — Die Competenten um diese Stelle haben sich am Vortage der Concursprüfung bei der betreffenden Gymnasial-Studien-Direction zu melden, und derselben ihre, an das k. k. steiermärkische Gubernium gerichteten Gesuche zu übergeben, welche mit dem Tauffcheine, den Studien-, Sitten- und Dienstzeugnissen und sonstigen Behelfen zur Ausweisung ihrer früheren Laufbahn ohne Unterbrechung belegt seyn müssen. — Grätz am 17. Mai 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 771. (2) Nr. 4004. 4005. 4006.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joh. Nep. Ruppitsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es haben wider denselben bei diesem Gerichte Anton Aufeneg, Joseph Zherne und Franz Carl, Klage auf Bezahlung 119 fl. 30 kr., 88 fl. und 178 fl. C. M. c. s. c. und Rechtfertigung der dießfälligen erwirkten Pränotation eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 6. September 1841 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, ge-

beten. — Da der Aufenthaltort des Beklagten Joh. Nep. Kuppitsch diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachten Rechtsfachen nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden werden. — Der obgedachte Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 25. Mai 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 773. (2) Nr. 3097.

Bekanntmachung.

Es ist eine Anton Raabische Mädchen-Aussteuer- und eine Witwen-Stiftung, jede mit 40 fl., für das Jahr 1840 in Erledigung gekommen. — Die Ausstattung-Stiftung wird jener armen gesitteten Bürgerstochter verliehen werden, welche die im Jahre 1839 vollzogene Trauung nachweisen wird. — Die Witwen-Unterstützungs-Stiftung erhält diejenige mittellose Bürgers-Witwe, die sich noch keiner andern Stiftung erfreut. — Die dießfälligen vollkommen documentirten Gesuche sind bis 15. Juli beim gefertigten Magistrate einzureichen. — Stadtmagistrat Laibach am 30. Mai 1841.

3. 759. (3) Nr. 6156/92a

C o n c u r s

für die erste Amtschreibersstelle zu Sittich. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich in Krain ist die erste Amtschreibersstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von vierhundert Gulden C. M., ein Brennholz-Deputat jährlicher sechs n. ö. Klafter harter Scheiter, und der Genuß der freien Wohnung im Schloßgebäude verbunden ist, provisorisch zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diesen, oder durch dessen Besetzung um einen minderen, allenfalls erledigt werdenden Amtschreibersposten zu bewerben

gedenken, haben ihre dießfälligen Gesuche mit legaler Nachweisung ihres Alters und Standes, der Moralität und bisherigen Dienstleistung, dann ihrer vollen Kenntniß der krainischen Sprache, und von der Landamtirung auf Staatsgütern, unter gleichzeitiger Beibringung der vorgeschriebenen Qualifikationstabelle, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende Juni 1841 an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt zu überreichen, und darin auch anzuführen, ob und in wie fern sie mit den Beamten des Verwaltungsamtes Sittich verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyer-märkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 25. Mai 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 766. (2) Nr. 467.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Pöze von Altenmarkt, in die Relicitation der, von der Agnes Pirmann im Executionswege um 620 fl. erstandenen Jacob Pirmann'schen, der Herrschaft Radlischel sub Urb. Nr. 254 et Rect. Nr. 468 dienstbare Achel Kaufredröhube zu Strulldorf, auf Gefahr und Kosten der Ersteherin, r. : gen nicht erfüllten Licitationsbedingungen gewilliget, und hiezu ein einziger Termin auf den 5. Juli 1841 Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität zu Strulldorf mit dem Beisage bestimmt, daß dieselbe hiebei auch unter dem obigen Erstehungspreise hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchstract können hieran eingesehen werden. Bezirksgericht Herrschaft Schneeberg am 20. April 1841.

3. 774. (2) Nr. 1125.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird dem unbekannt wo befindlichen Thomas Erjauscheg, Ganzhübler in Suppansäckern, bekannt gemacht, daß das in der Rechtsfache des Anton Wallantitsch und Georg Komatar aus Suppansäckern, wider denselben, pto. Abführung der, dem Michael Erjauscheg in dem Uebergabvertrage ddo. 19. Februar 1836 ausgesprochenen Naturalien, erflossene Urtheil ddo. 13. April 1841, Nr. 96, dem Jacob Wider aus Suppansäckern, als über denselben ad actum aufgestelltem Curator zugestellt worden seyn, mit welchem sich nun Thomas Erjauscheg ins geeignete Einverständnis setzen mag.

Münkendorf den 1. Juni 1841.

3. 761. (3) Nr. 383.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weichselberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen

des Herrn Dr. Johann Zwayer von Laibach, als Gessionär der Anna Groß, plo. schuldigen 200 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem minderjährigen Joseph Groß von Weichselberg sub Cons. Nr. 56, gehörigen, auf 790 fl. G. M. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilligt, und es seyen hiezu die Tagfahrten auf den 21. Juni, 20. Juli und 20. August l. J., jedesmal um 9 Uhr früh in loco der Realitäten mit dem Bemerkten festgesetzt worden, daß wenn dieselben weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber angebracht würden, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Schätzung der Realitäten und die Feilbietungsbedingnisse können täglich bei Gericht eingesehen werden.

Bezirksgericht Weichselberg den 10. Mai 1841.

bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Bezirksobrigkeit Flödnig am 27. Mai 1841.

Z. 744. (2)

Nr. 836.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Joseph Recher von Billiggraz, durch Herrn Dr. Lindner, wider Johann Korentschan von Babnagora, wegen aus dem wirthschaftsämlichen Vergleich vom 28. März 1840 schuldigen 35 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Babnagora liegenden, dem Gute Thurn an der Laibach sub Urb. Nr. 50 et Rect. Nr. 28 dienstbaren, auf 804 fl. 5 kr., gerichtlich bewertheten Halbhube gewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, als auf den 28. Juni, 29. Juli und 30. August l. J., jedesmal früh 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Babnagora mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können täglich allhier zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 21. April 1841.

Z. 757. (3)

Nr. 198.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Flödnig wird dem im Jahre 1821 gebornen militärpflichtigen Johann Strefel, von Lajen Haus. Nr. 6, Pfarr St. Martin, aufgetragen, binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die öffentlichen Zeitungsblätter, so gewiß vor dieser Bezirksobrigkeit zu erscheinen und sein Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens er nach den

Z. 755. (3)

Nr. 575.

E d i c t a l - V o r l a d u n g

nachbenannter, zur dießjährigen Militärstellung gewidmeter, über Vorladung auf dem Amentplatz nicht erschienenen Individuen:

Post.-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Pfarr	Geburts-Jahr
1	Ant. Basner, vulgo Stuller	Melins	16	Sittich	1821
2	Anton Duscha	Zhagoske	5	St. Veit	1821
3	Peter Confidente	St. Martin	44	St. Martin	1821
4	Anton Zberne	Zavorje	10	Zavorje	1821
5	Johann Ansklovav	St. Veit	5	St. Veit	1820
6	Franz Surz	Mazhkovj	2	St. Lorenz	1820
7	Johann Pettissel	Liberga	56	St. Martin	1820
8	Mathias Slubiz	St. Peter u. Paul	4	St. Martin	1819
9	Joseph Justi	Eittay	29	St. Martin	1819
10	Martin Tomaschitsch	Liberga	23	St. Martin	1818
11	Leopold Luster	St. Peter u. Paul	35	St. Martin	1818
12	Franz Saletu	Artischavaß	5	St. Veit	1818
13	Joseph Kofkellj	Saborst	16	St. Veit	1818

welche hiemit vorgeladen werden, sich längstens binnen vier Monaten vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, und ihr Ausbleiben bei der dießjährigen Militärstellung so gewiß zu rechtfertigen, widrigens sie als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen, und gegen dieselben nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden wird.

Bezirksobrigkeit Sittich den 25. Mai 1841.